

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1924.

Sitzung vom 16. Oktober 1924.



2365. Baulinien. Am 16. September 1924 übermittelt der Gemeinderat Dübendorf dem Regierungsrat die Bau- und Niveaulinienpläne der unteren Strehlgasse zur Genehmigung.

Die Baudirektion berichtet:

Die vorschriftsgemäße Planaufgabe erfolgte laut Publikation vom 15. August (Amtsblatt Nr. 66 vom 19. August 1924) mit Einsprachefrist bis 29. August. Gemäß beiliegendem Attestat der Bezirksratskanzlei Uster vom 16. September 1924 sind dort keine Einsprachen gegen diese Pläne eingegangen. Die untere Strehlgasse (Straße I. Klasse Nr. 4) verbindet die Hauptstraße Dübendorf-Uster mit der Bahnhofstraße; sie liegt auf der linken Seite der Glatt und ist zu dieser annähernd parallel. Ihre Fortsetzung aufwärts ist die Oberdorfstraße; von dieser umfaßt die Vorlage nur das unterste Stück von rund 100 m Länge. An der Bahnhof- und an der Usterstraße sind Bau- und Niveaulinien schon genehmigt. Die Vorlage schließt an diese an. Die Niveaulinie stimmt sozusagen mit der bestehenden Fahrbahnmitte überein. In der Strehlgasse hat sie zuerst $1,85\text{‰}$ und nachher auf eine kurze Strecke von 65,60 m noch $12,8\text{‰}$ Steigung; in der Oberdorfstraße fällt sie zuerst $5,9\text{‰}$ auf rund 64 m und ist dann 63 m horizontal.

Der Baulinienabstand beträgt in der Strehlgasse 16,50 m; bei 6,5 Meter Straßenbreite bleiben somit beidseitig noch je 5 m für Vorgarten oder Trottoir. In der Oberdorfstraße ist der Abstand auf 18 m erweitert. Die Baulinien treten hier also etwas mehr zurück. Die Durchführung der Baulinie bedingt in der Strehlgasse die Beseitigung einer alten Scheune und die Verlegung der Straße auf 80 m; dadurch wird eine gestrecktere und bessere Linienführung der Straße erreicht. Im weiteren gibt die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlaß und sie kann im ganzen Umfang genehmigt werden.

Dem Gemeinderat Dübendorf wird empfohlen, die Frage zu prüfen, ob das Grundstück in der Ecke Kanal, Bahnhofstraße und untere Strehlgasse nicht als öffentliche Anlage ausgebildet werden sollte, weil im Falle der Überbauung, so lange die Untermühle besteht, daselbst eine sehr unübersichtliche Straßeneinmündung entstünde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Dübendorf vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne für die untere Strehlgasse und den untersten Teil der Oberdorfstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen diese Genehmigung gemäß § 3 des Baugesetzes publizieren zu lassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Oktober 1924.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

